



Kindertagespflege

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen für Bildung und Teilhabepaket

Durch die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und gefördert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, aktiver am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Leistungsberechtigte

Alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 18. bzw. 25. Geburtstag sind leistungsberechtigt, wenn eine dieser Sozialleistungen erhalten:

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

Sie können die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den gesamten Bewilligungszeitraum der o.g. Sozialleistungen erhalten.

Mittagsverpflegung

Wenn Kindertagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, ein kostenfreies Mittagessen bekommen. Voraussetzung für ist u.a. die Vorlage eines gültigen Leistungsnachweises beim zuständigen Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Kindertagespflege.

Wo findet man den Vordruck?

Den Vordruck erhalten die Eltern im Internet unter www.mainz.de/bildungspaket und unter <https://www.mainz.de/vv/medien/Mittagessen-Kindertagespflege-BuT-Antrag.pdf>. Der Vordruck ist zusammen mit einer Kopie des Leistungsnachweises beim Amt für Jugend und Familie, Sachgebiet Kindertagespflege einzureichen.

Bewilligung der Leistung:

Übernahmen können frühestens ab dem Monat der Antragstellung erfolgen.

Auszahlung:

Die Leistungen werden den Eltern nicht ausgezahlt, sondern unmittelbar mit der Kindertagespflegeperson verrechnet. (Hinweis: Hiermit weisen wir darauf hin, dass nach

Ablauf des Bewilligungsbescheides die Verpflegungskosten von den Eltern selbst zu tragen sind.)

Kann Vorauszahlung beantragt werden:

Der Antragsteller erhält beim Bildungspaket keine Leistungen im Voraus. Leistungen aus dem Bildungspaket können Eltern beantragen, die zum Zeitpunkt des Antrages Leistungen nach SGB II, SGB XII, BKG, WoGG oder AsylbLG erhalten.

Anmerkung:

Die Verpflegungskosten müssen im Vertrag oder auf der Rechnung separat gekennzeichnet sein!

Zusendung des ausgefüllten Vordrucks mit Kopie des Leistungsbescheides an:

Stadtverwaltung Mainz
Amt für Jugend und Familie
Kindertagesstätten/Kindertagespflege
Bonifazius-Turm A | 9. OG
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz
oder per Email an: kindertagespflege@stadt.mainz.de